


Beschlussvorlage

Geänderte Fassung vom 10.06.2010
 Geänderte Fassung vom 28.09.2010

Drucksache Nr.: J/2010/024

Datum: 16.04.2010

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Einreicher	Fachdienst 57 - Finanzhilfen für Familien
	Thinius, Regina

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	10.11.2010	öffentlich beschließend

Betreff:
Kriterien zur Prüfung der Einvernehmensherstellung gemäß § 17 KitaG
Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark beschließt, die in der Anlage aufgeführten Kriterien zur Prüfung der Einvernehmensherstellung gemäß § 17 KitaG des Landes Brandenburg.

Begründung:

Der Jugendhilfeunterausschuss Planung hat in umfangreichen Diskussionen die Kriterien zur Prüfung der Einvernehmensherstellung vom 30.01.2008 geprüft und schlägt dem Jugendhilfeausschuss eine Neufassung vor.

Finanzielle Auswirkungen:
Nein

Verteiler nach Beschlussfassung: FBL 5, FD 57

Fachbereichsleiter

**Kriterien zur Prüfung der Einvernehmensherstellung gemäß § 17 KitaG
vom 09.06.2010**

Rechtsgrundlage:

Die Gestaltungsvorschriften für pauschalisierte Kostenbeteiligungen sind im § 90, Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für Angebote für Kinder in Tagesbetreuungsangeboten i. V. m. § 17 Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG, gültige Fassung) festgeschrieben.

Der § 17 Abs. 3 KitaG ermächtigt die Träger von Einrichtungen Elternbeiträge festzusetzen und zu erheben. Dabei ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Diese Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG und für die Festsetzung von Elternbeiträgen vorzugeben, so dass die Plätze in der Kindertagesbetreuung für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, Kindertagesbetreuungsangebote zu besuchen.

Somit soll bereits bei der Gestaltung der Elternbeiträge dem Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) Rechnung getragen werden.

Grundsätze über die Höhe und Staffelung:

1. Sozialverträglichkeit

Der Mindestbeitrag in niedrigen Einkommensgruppen soll so gestaffelt werden, dass der Betrag im Rahmen der häuslichen Ersparnis zugemutet werden kann. In der häuslichen Ersparnis ist auch die Versorgung der Kinder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG (außer Mittag) enthalten.

Der Mindestbeitrag ist an ein Mindesteinkommen (Netto) gebunden. Das Mindesteinkommen berechnet sich aus der Höhe der Regelsätze gemäß SGB XII zuzüglich der Kosten der Unterkunft gemäß SGB II i. V. m. den Ausführungsvorschriften.

Der Mindestbeitrag für die Regelbetreuungszeit von mindestens 6 Stunden in der Krippe und im Kindergarten darf maximal 15,00 € pro Monat betragen und für 4 Stunden im Grundschulalter darf der Betrag 10,00 € pro Monat nicht übersteigen.

2. Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

Die unterhaltsberechtigten Kinder sind minderdnd bei den Beiträgen zu berücksichtigen.

3. Höchstbeitrag

Der jeweilige Höchstbeitrag darf die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen. Der Höchstbeitrag ist alle zwei Jahre aufgrund einer Kalkulation zu prüfen und ggf. sind die Beiträge anzupassen.

4. Bemessung der Elternbeiträge nach dem Betreuungsaufwand

Die Elternbeiträge berücksichtigen den unterschiedlichen Betreuungsumfang. Die Staffelung der Beiträge über bzw. unter dem Rechtsanspruch erfolgt gemäß der prozentualen Leistungssteigerung oder -minderung.

5. Staffelung nach dem Elterneinkommen

Die Staffelung über das Ansteigen der Beiträge mit dem Einkommen erfolgt in angemessener Relation zwischen Einkommen und Beitrag sozialverträglich.

6. Bemessung der Elternbeiträge in den unterschiedlichen Altersbereichen

Die Elternbeiträge berücksichtigen den unterschiedlichen Kostenaufwand für die Betreuung von Kinderkrippen-, Kindergartenkindern und für Kinder im Grundschulbereich.

7. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 30.01.2008, Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. J/2008/071 außer Kraft.

Vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Jugendamt, Fachdienst für Familien

erhalten am: 17.11.2017

Stand 01.01.2018 - Einkommensgrenzen Par-85-SGB XII zur Erhebung von Elternbeiträgen in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII / wenn der Träger kein Kindergeld zum Familieneinkommen veranschlagt

Region A (mit Erweiterung für Kleinmachnow)	Familie bis	m²	KdU ohne HK*	Fam.zuschl. nachfrag. P (Kind)	Grundbeitrag Elternteil	Fam.zuschl. nicht getr. P. Geschwister	Fam.zuschl. Fam.zuschl.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder
	mit 1 Kind	80	571,50	292,00	832,00	292,00	0,00	1.987,50	2.419,00	2.800,00	3.172,00	3.544,00	3.916,00	4.288,00
	mit 2 Kinder	90	711,00	292,00	832,00	292,00	292,00	-194,00	-388,00	-588,00	-813,00	-1038,00	-1263,00	-1488,00
	mit 3 Kinder	100	800,00	292,00	832,00	292,00	584,00	1.793,50	2.031,00	2.212,00	2.359,00	2.506,00	2.653,00	2.800,00
	mit 4 Kinder	110	880,00	292,00	832,00	292,00	876,00							
	mit 5 Kinder	120	960,00	292,00	832,00	292,00	1168,00							
	mit 6 Kinder	130	1040,00	292,00	832,00	292,00	1460,00							
	mit 7 Kinder	140	1120,00	292,00	832,00	292,00	1752,00							

Einkommensgrenze ohne Kindergeld:

Diese Werte ergeben sich nach der GA Nr. 1 zu §§ 35 ff SGB XII des Landkreises PM - FB 5 mit Stand ab 01.07.2017

Legende:

- * KdU entspricht Bruttokaltmiete incl. kalte Kosten ohne Heizkosten/Warmwasser zum Unterkunftsbedarf für Familien mit 1 Kind oder mehr.
- ** Wenn Wohngebäudevermögen verringern sich die KdU um diesen Betrag als Bedarf
- *** ca. 100-110 m²/zusätzlichem Kind bzw. in tatsächlicher Höhe - nach allg./individuellem Anspruch auf KdU